

Einwohnergemeinde Oberburg



Feuerwehrverordnung

Inkraftsetzung: 1. Januar 2017

Genehmigungsexemplar GR 16.12.2016

Inhaltsverzeichnis

I	Gliederung	
	Gliederung	3
II	Feuerwehrdienstpflicht	
	Feuerwehrdienstpflicht	3
III	Aus- und Weiterbildung	
	Aus- und Weiterbildung	3
IV	Kader und Fachleute	
	Grundlagen	4
	Kader und Fachleute	4
V	Persönliche Ausrüstung	
	Haftung	4
VI	Übungsplan und -daten	
	Übungstätigkeit	4
	Übungsprogramm	4
VII	Entschuldigungen Übungstätigkeit	
	Entschuldigungsgründe	5
	Versäumte Übungen	5
	Bussen	5
VIII	Ersatzabgabe	
	Prozentsatz	5
IX	Gebühren, Einsatzkosten und Kosten für Nachbarhilfe	
	Entschädigungen	6
	Brandmeldeanlagen	6
X	Sold und Entschädigungen	
	Übungen und Fahrdienst	6
	Einsätze	6
	Allgemeiner Aufwand	6
	Tag- und Sitzungsgelder	6
	Spesen	7
	Jahresentschädigungen	7
XI	Führung und Einsatz	
	Einsatzbereitschaft	7
XII	Schlussbestimmungen	
	Aufhebung bisherigen Rechts	8
XIII	Genehmigungsvermerk	8
	Anhang 1 bis 4	9

Der Gemeinderat Oberburg erlässt gestützt auf das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Oberburg vom 19. November 2015 folgende Feuerwehrverordnung

I. Gliederung

Gliederung

Art. 1

¹ Die Feuerwehr gliedert sich nach dem Gefahrenpotential des Einsatzgebietes (Anhang 1).

² Der Sollbestand ist zwischen dem Kommando der Feuerwehr, dem Kreisfeuerwehrinspektor sowie dem Gemeinderat schriftlich festzulegen und periodisch zu überprüfen (Anhang 2).

II. Feuerwehrdienstpflicht

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

² Eingeteilte Jugendliche in der Jugendfeuerwehr Bern sind nach absolviertem Basiskurs in der Ortsfeuerwehr aufgenommen. Die Übungen sind entsprechend im Einsatzzug zu besuchen. Die Jugendlichen werden durch einen Verantwortlichen betreut. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen zu keinen Ernstfalleinsätzen aufgeboten werden.

³ Die ordentliche Rekrutierung wird öffentlich in geeigneter Weise publiziert. Im Bedarfsfalle können Feuerwehrdienstpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Feuerwehren Dienst geleistet haben.

III. Aus- und Weiterbildung

Aus- und Weiterbildung

Art. 3

¹ Kader und Fachleute haben die entsprechenden regionalen Weiterbildungskurse gemäss Weisungen des Kreisfeuerwehrinspektors zu besuchen.

² Kader und Fachleute haben die entsprechenden Weiterbildungskurse gemäss den Weisungen der GVB zu besuchen.

³ Das Feuerwehrkommando bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat. Dabei sind die Weisungen der GVB für den Personalbestand und die Ausbildung, die Eignung sowie die Gliederung der Feuerwehr zu berücksichtigen.

IV. Kader und Fachleute

Grundlagen

Art. 4

¹ Die Feuerwehr hält sich an die Empfehlungen der GVB für Funktionen und Grade.

² Für jede Führungsposition ist ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Kader und Fachleute

Art. 5

¹ Offiziere und Unteroffiziere bilden das Kader.

² Angehörige der Feuerwehren mit besuchtem Fachdienstkurs bilden die Fachleute.

³ Die Teilnahme an den vom Regierungsstatthalter oder vom Kreisfeuerwehrinspektor durchgeführten Rapporten ist obligatorisch (gemäss Aufgebot Regierungsstatthalter oder Kreisfeuerwehrinspektor).

⁴ Für das Kommando, das übrige Kader und die Chargierten sind Pflichtenhefte zu erstellen.

V. Persönliche Ausrüstung

Haftung

Art. 6

¹ Die Gemeinde kann die Kosten bei Verlust oder infolge unsorgfältiger Behandlung oder Pflege vom Verursacher einfordern, wenn der Schaden schuldhaft herbeigeführt wurde.

VI. Übungsplan und -daten

Übungstätigkeit

Art. 7

¹ Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind pro Jahr mindestens 10 Übungen zu mindestens je 2 Schulungsstunden (exkl. Retablieren) für die Mannschaft verteilt über das Jahr durchzuführen.

² Die Aus- und Weiterbildung hat sich nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Gefahrenpotential zu richten.

³ Für die Aus- und Weiterbildung am Feuer sind die besonderen Vorgaben der GVB zu berücksichtigen.

⁴ Zusätzlich zur Aus- und Weiterbildung für die Mannschaft gemäss Absatz 1 ist für das Kader mindestens folgende Aus- und Weiterbildung durchzuführen:

- 4 Schulungsstunden für Kaderstufe I (Grfhr 1) und II (Grfhr 2)
- 6 Schulungsstunden für Kaderstufe III (EL 1) und IV (EL 2)

Übungsprogramme

Art. 8

¹ Das Feuerwehrkommando erlässt alljährlich ein verbindliches detailliertes Übungsprogramm.

² Das detaillierte Übungsprogramm ist dem Kreisfeuerwehrinspektor zur Genehmigung vorzulegen.

³ Das allgemeine Übungsprogramm und die Einteilung sind allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit per Post zuzustellen.

VII. Entschuldigungen Übungstätigkeit

Entschuldigungsgründe

Art. 9

¹ Mögliche Beispiele für begründete Ortsabwesenheit: Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit.

² Mögliche Beispiele für andere wichtige Gründe: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Notfälle aller Art.

³ Im Zweifelsfall entscheidet das Feuerwehrkommando, ob ein Entschuldigungsgrund akzeptiert wird.

Versäumte Übungen

Art. 10

¹ Das Feuerwehrkommando entscheidet, wer versäumte Übungen nachzuholen hat und in welcher Form dies erfolgt. Es berücksichtigt dabei generell den Einsatz des Dienstpflichtigen und die Anzahl der versäumten Übungen.

Bussen

Art. 11

¹ Für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen werden vom Gemeinderat folgenden Bussen kumuliert ausgesprochen (pro Kalenderjahr)

1. unentschuldigte Abwesenheit	Fr.	40.00
2. unentschuldigte Abwesenheit	Fr.	80.00
3. und jede weitere unentschuldigte Abwesenheit	Fr.	120.00

² Die Busse pro Feuerwehrjahr darf den Höchstbetrag der Ersatzabgabe nicht überschreiten.

VIII. Ersatzabgabe

Prozentsatz

Art. 12

¹ Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt 10.5 % (Bandbreite 5 -15%) des Gemeindesteuerbetrages, im Minimum Fr. 20.00 pro Jahr und im Maximum Fr. 450.00 pro Jahr bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz.

IX. Gebühren, Einsatzkosten und Kosten für Nachbarhilfe

Entschädigungen

Art. 13

¹ Die Kostenerhebung gemäss Artikel 19 – 20 Feuerwehrreglement und für übrige Feuerwehreinsätze richtet sich nach Anhang 3.

² Die Rückerstattung der Einsatzkosten für Ölwehr und Sondereinsätze gemäss Artikel 17 FFG sind in den Weisungen „Kantonale Aufgaben Feuerwehr“ geregelt.

Brandmeldeanlagen

Art. 14

Für Einsätze gemäss Artikel 31 des FFG gelten folgende Gebühren:
Fr. 500.00 Einmalige Bearbeitungsgebühr bei Inbetriebnahme der Anlage. Die Kosten der Schlüsselbuchsen geht zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer

Fr. 100.00 Jährliche Bearbeitungsgebühr gemäss FFG Art. 31

Fr. 650.00 Ungewollter Alarm (ab 2. Alarm nach Inbetriebnahme)

Fr. 1'000.00 ab dem 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr

X. Sold und Entschädigungen

Übungen und Fahrdienst

Art. 15

¹ Sold für sämtliche Übungen Fr. 25.00 pro Übung

² Sold für Fahrdienst Fr. 35.00 pro Fahrdienst

³ Private Zugfahrzeuge Fr. 10.00 pro Übung

Einsätze

Art. 16

¹ Einsätze aller Art Fr. 30.00 pro h

² Die Einsatzzeiten werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet, mindestens aber auf 1h.

³ Private Zugfahrzeuge Fr. 10.00 pro Einsatz

Allgemeiner Aufwand

Art. 17

¹ Unterhaltsarbeiten, Übungsvorbereitungen, Aufgaben von Chargierten und Kader Fr. 25.00 pro h

² Der allgemeine Aufwand ist gemäss Weisungen Feuerwehrkommando zu erfassen und fristgerecht dem Fourier abzugeben.

Tag- und Sitzungsgelder

Art. 18

¹ Für die Teilnahme an Kursen, Weiterbildungen, Sitzungen und Rapporten wird ein Sitzungsgeld/Taggeld gemäss Personalreglement Anhang II ausgerichtet.

² Tag- und Sitzungsgelder sind gemäss Weisungen Kommando zu erfassen und fristgerecht dem Fourier abzugeben.

Spesen

Art. 19

¹ Reise- und Verpflegungsspesen werden gemäss Personalreglement Anhang II ausgerichtet. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Oberburg werden keine Reisespesen ausgerichtet.

² Die Spesen sind gemäss Weisungen Kommando zu erfassen und fristgerecht dem Fourier abzugeben.

Jahresentschädigungen

Art. 20

¹ Mit der Jahrespauschale werden abgegolten:

- Übernahme einer verantwortungsvollen Aufgabe im Interesse der Bevölkerung, sowie Einschränkung in der Freizeit;
- Fahrspesen innerhalb der Gemeinde;
- Telefonkosten;
- Einzelne Kopien und Ausdrucke.

² Zusätzlich zu den Pauschalen werden Entschädigungen gemäss Art. 15 – 19 ausbezahlt.

³ Es gibt folgende Jahresentschädigungen (in Fr.):

<u>Funktion</u>	<u>Jahrespauschale</u>	<u>Davon Spesen</u>
Kommandant (Kdt)	4'000.00	2'000.00
Vizekommandant	1'500.00	750.00
Ausbildungsverantwortlicher	500.00	250.00
Ausbildungsverantwortlicher Stv.	500.00	250.00
Fourier	500.00	250.00
Materialverantwortlicher	200.00	100.00
Chef Einsatzzug	200.00	100.00
Chef Löschzug	200.00	100.00
Chef Atemschutz (AS)	200.00	100.00
Atemschutz Gerätewart	200.00	100.00

⁴ Die Jahrespauschale ist steuerpflichtig und wird mit Lohnausweis bestätigt.

XI. Führung und Einsatz

Einsatzbereitschaft

Art. 21

¹ Der Kommandant ist für die Einsatzbereitschaft seiner Feuerwehrgesellschaft verantwortlich. Zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben kann er diese an geeignete Chargierte delegieren.

² Es ist eine mehrjährige Kader- und Personalplanung über 3-5 Jahre zu führen und regelmässig zu aktualisieren.

³ Es ist ein aktuelles Materialinventar gemäss den Vorgaben der GVB zu führen. Über Service und Wartung ist ein Journal zu führen sowie eine geeignete Planung vorzunehmen.

XII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22

Die Feuerwehrverordnung vom 20. Dezember 2013 wird aufgehoben.

XIII. Genehmigungsvermerk

Die vorliegende Feuerwehrverordnung wurde durch den Gemeinderat am 16. Dezember 2016 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger vom 22. Dezember 2016 publiziert.

Oberburg, 16. Dezember 2016

Gemeinderat Oberburg

Die Präsidentin:

sig. Rita Sampogna

Der Sekretär:

sig. Martin Zurflüh

Anhang 1 Gliederung und Organigramm



Anhang 2 Personalbestand und Ausbildung

2.1 Mindestanforderungen Gemäss FWW Art. 9.1 und Anhang 3

¹ Der Sollbestand jeder Feuerwehrorganisation ist zwischen dem Kommando der Feuerwehr, dem Kreisfeuerwehriinspektor sowie dem Gemeinderat schriftlich festzulegen und periodisch zu überprüfen.

² Als Richtwerte gelten in Abhängigkeit von der Feuerwehrstufe folgende Mindestbestände:

Stufen	Mindestbestand	Ausgebildete				
		Einsatzleiter 2	Einsatzleiter 1	Ausbilder FW	Gruppenführer	AS-Geräte-träger
H	30	2	2	1	4	20

³ Jede Feuerwehrorganisation hat zudem folgende Funktionen zu besetzen:

- Ausbildungsverantwortlicher FW
- Verantwortlicher für Arbeitssicherheit
- Fachspezialist Elementarereignisse
- Materialverantwortlicher

2.2 Sollbestand

Der Sollbestand der Feuerwehr Oberburg soll mittelfristig 65 AdF betragen. Der Sollbestand wurde unter Berücksichtigung unserer Topographie festgelegt.

Anhang 3

Entschädigungen für Hilfeleistungen

3.1 Grundlagen

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) der Verursacherin oder vom Verursacher, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde,
- c) Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
Die Rückerstattung der Einsatzkosten für Ölwehr und Sondereinsätze gemäss Artikel 17 FFG sind in den Weisungen „Kantonale Aufgaben Feuerwehr“ geregelt,
- d) Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar,
- e) Für Einsätze, welche über Artikel 31 des FFG hinausgehen und welche die Dienstpflichtigen freiwillig leisten, werden keine Gebühren verlangt. Dies unter der Voraussetzung, dass die Dienstpflichtigen keinen Sold erhalten, das Kommando explizit darauf aufmerksam macht und das Kommando dem Einsatz zustimmt.

3.2 Einsatzkosten

3.2.1 Personal

Anzahl AdF à Fr. 60.— / Stunde x Einsatzzeit

3.2.2 Fahrzeuge/Geräte

- Tanklöschfahrzeug	Fr. 300.— pro Einsatz / Tag
- Weitere Einsatzfahrzeuge	Fr. 170.— pro Einsatz / Tag
- Mannschaftstransportfahrzeuge	Fr. 120.— pro Einsatz / Tag
- Motorspritzen	Fr. 80.— pro Einsatz / Tag
- Wärmebildkamera	Fr. 50.— pro Einsatz / Tag

3.2.3 Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe nach Aufwand

3.2.4 Verteilung der Kosten

Für nachbarliche Hilfeleistung bei Feuer- und Elementarschäden kann die hilfeleistende Feuerwehr 50 Prozent ihrer Kosten bei der betroffenen Gemeinde und 50 Prozent bei der GVB beantragen.

Pflichtenheft Kommando

Das Kommando ist verantwortlich für

- durch Gemeinderat festzulegen nach Art. 21 d) Feuerwehrreglement
- Aufgaben und Befugnisse nach Art. 23 Feuerwehrreglement
- den Informationsfluss innerhalb der Feuerwehr und zu den Behörden und Instanzen
- die Festlegung, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben
- die Entscheidung über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
- die Vorbereitung der Ausführungsbeschlüsse zum übergeordneten Recht
- die Durchsetzung der Weisungen der GVB und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien
- die Beurteilung der Entschuldigungen und Beantragung allfälliger Bussen an den Gemeinderat
- die Ausführung der Disziplinar massnahmen gemäss Feuerwehrreglement
- die Organisation der Soldauszahlung
- die Organisation der Feuerwehr gemäss Organigramm
- die Wahlvorschläge für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter an den Gemeinderat
- den Sollbestand der Feuerwehrorganisation und deren periodische Überprüfung
- die Ernennung und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere, Fachleute und Chargierten
- die Festlegung der Kursbesuche
- die Beförderungen und Ehrungen
- die Rekrutierung und Nachwuchsplanung
- die Verteilung der verschiedenen Chargen
- die Sicherstellung der Stellvertretungen
- die Erstellung und Überprüfung der Pflichtenhefte für die Chargierten
- die Alarmorganisation und den Pikettdienst
- die Budgeterstellung und -einhaltung
- das Evaluations- und Offertwesen Material, Geräte und Fahrzeuge
- die Einhaltung der GVB Ausbildungsvorgaben
- die Überprüfung der jährlichen und mehrjährigen Ausbildungszielsetzungen
- die Genehmigung des Jahresausbildungsprogramms
- Absprachen mit dem Ressortchef Sicherheit.

Pflichtenheft Kommandant

Der Kommandant ist verantwortlich für

- die gesamte Führung der Feuerwehr
- die Sicherstellung der Einsatzleitung bei Ereignissen
- die Sicherstellung der ständigen materiellen und personellen Einsatzbereitschaft
- die Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- den Vorsitz der Kommandositzungen
- die Führung der Kaderrapporte
- die Traktandenliste für die Kommandositzungen und Kaderrapporte
- die Durchsetzung der Weisungen der GVB und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien
- das Erstellen der Einsatzberichte
- das Visieren der Rechnungen und die Weiterleitung an den Rechnungsführer
- das Visieren der Einsatz- und Arbeitsrapporte
- die Rechnungstellung an Dritte
- die Ausführung der Disziplinar massnahmen gemäss Feuerwehrreglement
- die Beförderungen und Ehrungen
- die Besuche der KFI Rapporte
- die Meldungen und Anträge für Veteranenehrungen

- den Versicherungsschutz: Kontrolle, Meldungen und Information
- die Koordination mit Nachbarfeuerwehren und Partnerorganisationen
- das Organigramm der Feuerwehr
- die Rekrutierung und Personalplanung
- die Verteilung der verschiedenen Chargen
- die Sicherstellung der Stellvertretungen
- die Überprüfung der Pflichtenhefte für das Kader
- alle organisatorischen Belange der Feuerwehr
- die Alarmorganisation und den Pikettdienst
- die Kontrolle der Probealarme
- die Alarmmutationen
- die Überprüfung der Einrückungsbestände bei Einsätzen
- die Budgeterstellung und –einhaltung
- das Evaluations- und Offertwesen Material, Geräte und Fahrzeuge
- das Besoldungs- und Entschädigungswesen
- die Einsatzplanung von schwierigen und abgelegenen Objekten
- die Überprüfung der jährlichen und mehrjährigen Ausbildungszielsetzungen
- die Abgabe von Reglementen und Weisungen
- die Funkkonzession
- den Informationsfluss innerhalb der Feuerwehr und zu den Behörden und Instanzen

Diese Aufgaben kann er stufengerecht an weitere Kadermitglieder delegieren.

Pflichtenheft Vizekommandant

Der Vizekommandant ist verantwortlich für

- die Unterstützung des Kommandanten in der Führung der Feuerwehr
- die Vertretung des Kommandanten in allen Belangen der Feuerwehr (siehe Pflichtenheft Kommandant)

Pflichtenheft Ausbildungschef

Der Ausbildungschef ist verantwortlich für

- die Einhaltung und Umsetzung des GVB Ausbildungsvorgaben
- die Erstellung der Ausbildungsplanung
- die rollende Mehrjahresausbildungsplanung
- das Jahresausbildungsprogramm und Abgabe an KFI
- das Ausbildungsbudget
- die Planung der Detailprogramme mit den Verantwortlichen
- die Kontrolle und Überprüfung der Übungsvorbereitungen
- die jährliche Ausbildungsauswertung
- die Planung und Anmeldungen zu Ausbildungskurse (WINFAP)
- die Klasseneinteilungen für den Übungsdienst
- das Arbeitsprogramm

Diese Aufgaben kann er stufengerecht an seinen Stv. delegieren.

Pflichtenheft Ausbildungschef-Stv.

Der Ausbildungschef-Stv. ist verantwortlich für

- die Unterstützung des Ausbildungschefs
- die Vertretung des Ausbildungschefs (siehe Pflichtenheft Ausbildungschef)

Pflichtenheft Fourrier

Der Fourrier ist verantwortlich für

- den Versand der Einladungen und Protokolle der Sitzungen
- die Protokollführung an den Sitzungen
- das Erstellen und den Versand der Aufgebote
- die Mannschafts- und Korpskontrolle: Dienstjubiläen, Eintritte, Austritte
- das Zusammenstellen der Jahresabschlussrechnung bezüglich Sold und Entschädigungen
- die Auszahlung von Sold- und Entschädigungen
- die Führung der Dienstbüchlein
- den Versand der Übungsaufgebote / Arbeitsprogramm
- die Absenzenkontrolle an den Übungen
- die Abrechnungen der AdF nach Kurse
- die Erfassung der Spesen
- die Erfassung der Einsatzrapporte
- das Erstellen und Aktualisieren der Mannschaftslisten
- das Erstellen der Liste für die Arztuntersuchungen
- die administrativen Dienstleistungen zu Gunsten des Kadets
- die Organisation der Verpflegung an Einsätzen und Ausbildungstagen

Pflichtenheft Materialwart

Der Materialverwalter ist verantwortlich für

- die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Geräte
- das Führen der Inventarlisten für Einsatz- und Reservematerial
- die Kontrolle und den Unterhalt von Material- und Gerätschaften
- die Abgabe, Kontrolle und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung
- das Reparaturverzeichnis
- die Ausführung, Veranlassung und Kontrolle von Reparaturen bei Geräten
- die Anschaffung und Kontrolle von Verbrauchsmaterial
- die Durchsetzung von Materialweisungen der Instanzen
- die Vorschläge bei Materialbeschaffungen
- den Unterhalt, die Ordnung, Reinigung und Sauberkeit des Feuerwehrlokals
- die Retablierung und Reinigung der Geräte
- die periodischen Kontrollen und Probeläufe gemäss Weisungen
- das Ausrüsten der AdF
- das Führen der Betriebsmittelliste
- die Abgabe von Material an Dritte gemäss Anordnung des Kommandanten
- die Beschriftung des Materials
- die Durchführung der Leiternprüfung
- den Nachschub und die Bereitstellung von Material bei einem Ernstfalleinsatz
- die Inventarisierung der Geräte und des Materials

Pflichtenheft Chef Atemschutz

Der Chef Atemschutz ist verantwortlich für

- die Organisation der Übung am Feuer einmal jährlich nach Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen
- die Ausbildung der AS Geräteträger nach Vorgaben des Ausbildungsverantwortlichen
- die Durchführung des Leistungstestes
- die Rekrutierungsvorschläge neuer AS Geräteträger

Pflichtenheft Atemschutz Gerätewart

Der Atemschutz Gerätewart ist verantwortlich für

- die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Geräte
- das Prüfen der Geräte (nach der Übung/Einsatz, Jahresprüfung)
- das Befüllen der Flaschen
- die periodische Flaschenprüfung
- die Instandhaltung des AS Material

Pflichtenheft Fahrzeugwart

Der Fahrzeugwart ist verantwortlich für

- die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge
- den Fahrdienst: Einteilung der Gruppen, Festlegen der Daten, Bestimmen des Chefs, Kontrolle
- Fahrerausbildung: Festlegen der Daten, Ausbildung, Kontrolle
- die Kontrolle und den Unterhalt von Fahrzeugen
- die Ausführung, Veranlassung und Kontrolle von Reparaturen bei Fahrzeugen
- die Ausführung des Services bei den Fahrzeugen
- die Durchsetzung von Weisungen der Instanzen
- die Retablierung und Reinigung der Fahrzeuge
- die periodische Kontrolle der Wartungsdokumente und er veranlasst selbstständig notwendige Servicearbeiten

Pflichtenheft Motorspritzen Gerätewart

Der Motorspritzen Gerätewart ist verantwortlich für

- die jederzeitige Einsatzbereitschaft aller Motorspritzen
- den Unterhalt (Treibstoff, Batteriewasser) aller Motorspritzen
- organisiert und überwacht die Revisionen

Pflichtenheft Verantwortlicher Sicherheit

Jede Feuerwehrorganisation bestimmt einen geeigneten AdF, mindestens Gruppenführer mit Atemschutzausbildung, wenn möglich Offizier, als Verantwortlicher Arbeitssicherheit. Dieser nimmt sich den Anliegen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit in der Feuerwehr vollumfänglich an.

Der Aufgabenbereich, Verantwortlicher Arbeitssicherheit umfasst alle Bereiche des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit in dem er:

- dem Kommando zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung beratend und unterstützend zur Seite steht.
- allen Angehörigen der Feuerwehr für Fragen zur Verfügung steht.
- mit dem Ausbildungsverantwortlichen und dem Materialverantwortlichen zusammenarbeitet.
- bei der Beschaffungen sicherheitskonformer Arbeitsmittel und persönlicher Schutzausrüstungen mithilft.
- die bestimmungsgemässe Verwendung von Arbeitsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen überprüft.
- die Wartung und Instandhaltung der Arbeitsmittel und persönlichen Schutzausrüstungen überprüft.
- überprüft, dass geltende Vorschriften eingehalten werden.

- die Einsatzpläne auf mögliche Gefahren für die Einsatzkräfte überprüft.
- im Auftrag des Einsatzleiters den Schadenplatz überwacht und ihn auf allfällige Gefahren aufmerksam macht.
- die Grundlagenausbildung der GVB und die Weiterbildungen besucht.
- sich fachlich auf dem aktuellsten Wissensstand hält.

Pflichtenheft Chef First Responder

Der Chef First Responder ist verantwortlich für

- die gesamte Führung des Bereichs First Responder gemäss Weisungen der Instanzen

Pflichtenheft Chef Jugendfeuerwehr

Der Chef Jugendfeuerwehr ist verantwortlich für

- die gesamte Führung des Bereichs Jugendfeuerwehr gemäss Weisungen der Instanzen

Pflichtenheft Fachspezialist Elementarereignisse

Der Fachspezialist Elementarereignisse ist verantwortlich

In der Vorbeugung / Prävention:

- die Mitarbeit bei der Erstellung von Einsatzplanungen im Zusammenhang mit Naturgefahren
- die Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Notfallplanung
- die Kenntnisnahme der lokalen Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarte etc.)

Im Ereignisfall:

- zur Verfügung stehende Mess- und Wetterdaten verstehen und mögliche Folgerungen für den Einsatz ableiten zu können
- die Absetzung zeitgerechter Warnungen und Beantragung geeigneter Massnahmen zuhanden der Einsatzleitung
- Informationsbeschaffung zur aktuellen Entwicklung der Lage mittels Beobachtungen vor Ort und digitalen Informationsquellen (z.B. GIN)
- die fachliche Unterstützung der Einsatzleitung
- zweckmässiges Einrichten und Betreiben des KP-Front
- die Sensibilisierung und Beratung der Einsatzkräfte bezüglich spezifischen Gefahren und Risiken bei Elementarereignissen (in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Arbeitssicherheit)

Nach dem Ereignisfall:

- die Mitarbeit bei der Erstellung des Einsatzberichtes (fachlichen Bereich)
- die Erstellung einer einfachen Ereignisdokumentation
- beraten des Kommandanten durch gewonnene Einsatzerkenntnisse bei zu veranlassenden Anpassungen (erkannter Gefahrenquellen / Schwachstellen / Bedürfnisse / Anpassungen bei Material, Organisation, Abläufe, Einsatzplanungen, Notfallplanung etc.)
- Rückmeldung zuhanden des Ausbildungschef bei erkannten Ausbildungslücken und -bedürfnissen

Bezüglich Aus- und Weiterbildung:

- den Besuch des Kurses „Fachspezialist Elementarereignisse“ und obligatorische Weiterbildungskurse der GVB in diesem Fachbereich

Pflichtenheft Offiziere/Unteroffiziere (Zugführer/Gruppenführer)

Der Offizier / Unteroffizier ist verantwortlich für

- die stufengerechte Einsatzleitung
- die Sicherheit seines Zuges / Gruppe im Einsatz und Übungsdienst
- die laufende Information der Vorgesetzten über besondere Vorkommnisse
- die Ausbildung seiner Mannschaft
- die Umsetzung der Vorgaben des Ausbildungschef unter Einhaltung der Reglemente
- die Nachwuchsplanung in seinem Element
- die Meldung möglicher AdF für die Ausbildungskurse an den Chef Ausbildung